Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14 Korrespondenznummer 11.5.2/10_2014

Lausanne, 23. April 2014

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 2. April 2014 (1C_602/2012)

SBB muss Bahnhofbeleuchtung reduzieren

Das Bundesgericht fällt ein weiteres Urteil zur Pflicht der vorsorglichen Vermeidung von Lichtimmissionen. Die Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) müssen die nächtliche Beleuchtung auf dem Bahnhof Oberrieden See im Kanton Zürich reduzieren. Im überdachten Perronbereich strahlen die zahlreichen Lampen deutlich mehr Licht ab, als für einen sicheren Betrieb notwendig ist.

Die Beleuchtung des Bahnhofs Oberrieden See wurde von den SBB gemäss ihrem Programm "Facelifting Stationen" umgestaltet. Während den Betriebszeiten (Montag bis Freitag von 4.30 bis 1.00 Uhr, am Wochenende durchgehend) sind auf dem Bahnhof mit seinen zwei Perrons rund 90 Lampen eingeschaltet. Zwei Nachbarn, die am Hang oberhalb des Bahnhofs wohnen, erachten die nächtliche Beleuchtung als übermässig. Das Bundesgericht heisst ihre Beschwerde teilweise gut.

Das Gericht erinnert im aktuellen Entscheid an den bereits im Urteil vom vergangenen Dezember (BGE 140 II 33) festgehaltenen Grundsatz, wonach unnötige Lichtimmissionen zu vermeiden sind, sofern dies technisch sowie betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Diese Pflicht ergibt sich aus dem im Umweltschutzgesetz verankerten Vorsorgeprinzip. Danach ist grundsätzlich nur zu beleuchten, was beleuchtet werden muss. Die notwendigen Bedürfnisse sind mit der geringstmöglichen Gesamtlichtmenge abzudecken. Lampen sollen zudem eine präzise Lichtlenkung oder Abschirmungen aufweisen. Möglichst zu vermeiden sind Aufhellungen des Nachthimmels und von Naturräumen. Anzustreben ist wie beim Lärmschutz ein Nachtruhefenster zwischen 22.00 und 6.00 Uhr.

Bei der Beurteilung der konkreten Situation im Bahnhof Oberrieden See legt das Bundesgericht massgebliches Gewicht darauf, dass die Kanten der Perrons aus Sicherheitsgründen während der gesamten Betriebszeit zu beleuchten sind. Es gilt zu verhindern, dass Personen auf die Gleise stürzen. Lokführer müssen zu nahe am Gleis stehende Personen erkennen und warnen können. Die Beleuchtung in den unüberdachten Aussenbereichen der Perrons ist mit Blick auf dieses Bedürfnis nicht zu beanstanden. Die sehr viel hellere Beleuchtung im zentralen überdachten Perronbereich ist dagegen zur Sicherheit des Bahnverkehrs nicht in dieser Intensität erforderlich. Beim überdachten seeseitigen Perron mit direkter Sichtverbindung zu den Beschwerdeführern ist die Beleuchtung deshalb zwischen 22.00 und 6.00 Uhr rund um die Hälfte zu reduzieren, was namentlich durch Abschaltung einzelner Lampen ohne weiteres möglich ist.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter

Tel. +41 (0)21 318 91 99; Fax +41 (0)21 323 37 00

E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Das Urteil ist ab 23. April 2014 um 13:00 Uhr auf unserer Webseite www.bger.ch / "Rechtsprechung (gratis)" / "Weitere Urteile ab 2000" veröffentlicht.

Geben Sie die Urteilsreferenz 1C_602/2012 ins Suchfeld ein.